

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 07/2023

2023  
07

# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 26.06.2023

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd. Nr. 52 148

Bekanntmachung  
für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Senden und für die Änderung und  
Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage  
Schulze-Bölling“, Senden  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
BauGB

### Lfd.Nr. 53 154

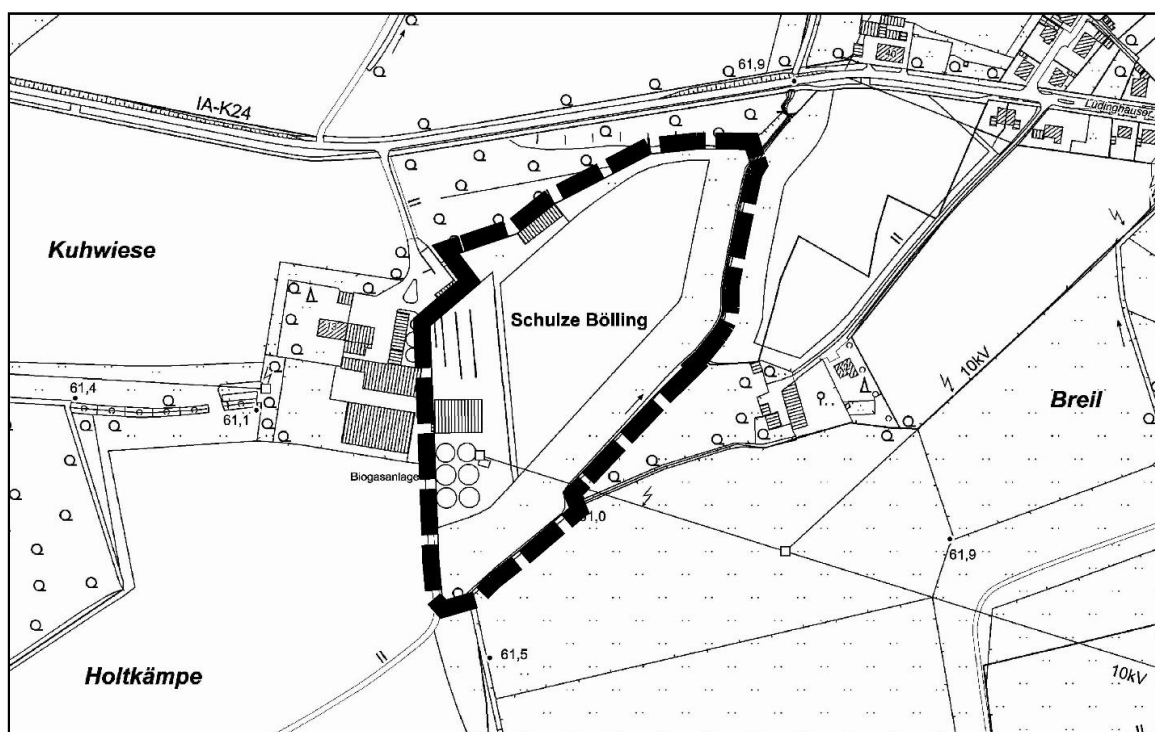
Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden  
mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses  
und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für  
das Wirtschaftsjahr 2022 sowie des Ergebnisses  
der Prüfung des Jahresabschlusses und des  
Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

# Lfd. Nr. 52

## Bekanntmachung

für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“, Senden

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“ mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Umstellung des Betriebes um den Betriebszweig Biogas ökologisch und ökonomisch fit für die Zukunft zu machen.

Im Laufe der technischen Planungen hat der Vorhabenträger die Anlagenerweiterung nochmals entsprechend den aktuellen Erfordernissen und

Rahmenbedingungen überarbeitet. In diesem Zuge wurde vor allem der hohe Energieeinsatz in Form von Strom für die neuen Anlagen (Biogasanlage, Aufbereitungsanlage, CO<sub>2</sub>- Rückgewinnung) als Herausforderung identifiziert. Um nicht zusätzlichen Stromverbrauch auf fossiler Basis zu verursachen, soll ein Großteil des Stromes vor Ort in Eigenstrom-Photovoltaikanlagen gewonnen werden. Dies erfordert weitere Flächen im Umfeld der Anlage und somit eine zusätzliche Erweiterung der Geltungsbereiche. Der Bau- und Planungsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Beschluss zur Erweiterung der Geltungsbereiche gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, den Bereich der geplanten Erweiterung der Biogasanlage und der Freiflächen-Photovoltaikanlage künftig ebenfalls als Sonderbaufläche auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Senden am 13.06.2023 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“ nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 03.07.2023 bis zum 13.08.2023 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. a) Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt, als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

b) Begründungen einschließlich Umweltbericht zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“:

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische

Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt, als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“:
  - a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan „Biogasanlage Schulze-Bölling“
    - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten  
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen
  - b) Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“ in Senden
    - Themen: Schutz vor beeinträchtigenden Geruchsimmissionen  
Prüfung der Immissionsrichtwerte i. S. d. TA Luft
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Menschen und Bevölkerung insgesamt
  - c) Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung Schulze-Bölling
    - Themen: Schutz vor beeinträchtigenden Lärmimmissionen  
Prüfung der Immissionsrichtwerte i. S. d. TA Lärm
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Menschen und Bevölkerung insgesamt
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - a) Stellungnahme Bezirksregierung Münster vom 21.02.2023
    - Themen: Wasserwirtschaft
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser

- b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 21.02.2023
- Themen: Bergbau und Energie
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
- c) Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 23.02.2023
- Themen: Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abwasser, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz, Brandschutz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft
- d) Stellungnahme Landesbetrieb Wald & Holz Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2023
- Themen: Naturschutz, Landschaftsschutz
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden, Landschaft, Natur
- IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende wesentliche umweltrelevante Aspekte wurden benannt:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

- Hinweise auf Wohnbebauung
- Immissionsschutz (u. a. Geruchs- und Staubimmissionen, Verkehrslärm)
- Verkehrssicherheit

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beeinträchtigung schutzwürdiger Pflanzen/Gehölze/Biotope/Gewässer

Schutzgut Fläche und Boden

- Entwicklungspotenziale der Gemeinde werden eingeschränkt

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung können in anonymisierter Form während des erneuten Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 23.06.2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger



## Lfd.Nr. 53

### Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

Netzgesellschaft Senden mbH  
Münsterstraße 30  
48308 Senden

#### **Bekanntmachung**

der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

- I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst:
  1. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH stellt gem. Ziffer 6.1 Buchstabe d) des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Senden mbH 2022 fest.
  2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet gem. Ziffer 6.1 Buchstabe e) des Gesellschaftervertrages über die Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 210,14 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  3. Der Bericht der Geschäftsführung im Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
  4. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Senden mbH wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
  
- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, hat in

einem Bestätigungsvermerk vom 30.03.2023 u. a. Folgendes festgehalten:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

- III. Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden gem. Ziffer 11 des Gesellschaftervertrages sowie gem. § 108 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 lit. c) GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, zur Einsichtnahme (in Zimmer 213/215) verfügbar gehalten.

Senden, 13.06.2023



Geißler  
Geschäftsführer